

BGer 7B_914/2023 vom 6. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_914_2023

FR: TF 7B_914/2023 du 6 mars 2024

IT: TF 7B_914/2023 del 6 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatküglerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann.

E. 1.1.1

Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatküglerschaft nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Sie muss vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_78/2023 vom 15. Januar 2024 E. 1.1; 7B_28/2023 vom 24. Oktober 2023 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.1.2

Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 7B_77/2022 vom 12. Dezember 2023 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

E. 1.1.3

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gemäss Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen (Urteile 7B_78/2023 vom 15. Januar 2024 E. 1.1; 7B_120/2022 vom 5. Oktober 2023 E. 1.3.1; 6B_1302/2022 vom 3. April 2023 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die entsprechenden Voraussetzungen sind von der Privatküglerschaft, die aus einer Straftat Genugtuungsforderungen ableitet und darauf ihre Berechtigung zur Beschwerde in Strafsachen gründet, zumindest in den Umrissen darzulegen und zu substantizieren (vgl. Urteil 7B_516/2023 vom 19. Dezember 2023 E. 1.4). Insbesondere ist in der Beschwerde aufzuzeigen, inwiefern die Persönlichkeitsverletzung objektiv und subjektiv schwer wiegt (Urteile 7B_78/2023 vom 15. Januar 2024 E. 1.1; 7B_120/2022 vom 5. Oktober 2023 E. 1.3.1; 6B_807/2022 vom 2. August 2022 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Hinsichtlich seiner Legitimation führt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nur aus, er habe "als in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und durch den Konkurs der Stiftung in seinen finanziellen Interessen geschädigter Privatkläger ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des Entscheids der Anklagekammer". Ihm sei fristlos gekündigt worden und auf Antrag des Stiftungsrates sei ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden. Damit lassen seine Ausführungen allerhöchstens die Vermutung zu, dass er gegenüber den beschuldigten Stiftungsräten Genugtuungs- und allenfalls auch Schadenersatzansprüche erheben will. Ohne Weiteres ersichtlich ist dies indes nicht. Ausserdem erhebt er hier an die Adresse der Stiftungsräte ganz andere Vorwürfe als in seiner Strafanzeige, weshalb von vornherein nicht nachvollziehbar ist, wie er damit seine Beschwerdelegitimation begründen will. Alles in allem sind die Ausführungen zur Begründung einer legitimierenden Zivilforderung offensichtlich zu knapp. Der Beschwerdeführer umschreibt die konkreten Voraussetzungen allfälliger Zivilansprüche nicht einmal im Ansatz, geschweige denn substantiiert und beziffert er diese. Es genügt zur Begründung der Legitimation auch nicht, ohne nähere Auseinandersetzung auf ein bundesgerichtliches Urteil (6B_884/2020 vom 19. November 2020) zu verweisen, zumal diesem ein gänzlich anderer Sachverhalt (tödlicher Berufsunfall) zugrunde lag. Insgesamt vermag der Beschwerdeführer die Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu erfüllen.

E. 2

Formelle Rügen, die im Sinne der sog. "Star-Praxis" von der Prüfung der Sache getrennt werden können und insoweit aufgrund der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen, ein rechtlich geschütztes Interesse begründen können (vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen), erhebt der Beschwerdeführer nicht.

E. 3

Auf die Beschwerde ist damit mangels hinreichender Darlegung der Legitimation nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen (Art. 68 BGG) sind nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.